

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg bedarf der Anpassung an aktuelle Entwicklungen. Im Bereich der Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands sind weitere Ausnahmen und Maßgaberegelungen aufzunehmen, welche die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik an die Sondersituation und Besonderheiten des Kommunalen Versorgungsverbands anpassen.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung soll die Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses für alle Gemeinden und Gemeinverbände auf das Haushaltsjahr 2025 nach hinten verschoben werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentliche Inhalte des Änderungsgesetzes sind:

- Anpassung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg an das Dienstrechtsreformgesetz und das Beamtenstatusgesetz
- Ermächtigung des Innenministeriums, den Kommunalen Versorgungsverband unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zum Haushaltsausgleich und zur Deckung von Fehlbeträgen temporär freizustellen
- Klarstellungen hinsichtlich der Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands
- Verlängerung der Umstellungsfrist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses für alle Gemeinden und Gemeinverbände um weitere drei Jahre (von 2022 auf 2025).

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Umstellungsfrist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung entstehen keine Kosten für die Wirtschaft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein besonderer Erfüllungsaufwand. Die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtab schlusses ist schon bisher normiert und wird lediglich von 2022 auf 2025 verschoben.

Für den Kommunalen Versorgungsverband ist für die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zum Nachweis der Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption sowie den periodisch zu erstellenden Sachverständigennachweis über die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 000 Euro zu rechnen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da die Änderungen lediglich den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und damit nur einen Adressaten betreffen. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ausnahmsweise auch an“ gestrichen und die Wörter „soweit die Beamten und Angestellten“ durch die Wörter „soweit sie“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die organisatorische und technische Entwicklung oder die anderweitige Beschaffung sowie die Bereithaltung und die Nutzung der zur Erfüllung seiner in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben benötigten IT-Struktur zählt zu den Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Der Kommunale Versorgungsverband kann zur Aufgabenerledigung Kooperationen mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, auch außerhalb des Landes, eingehen, um bestimmte Aufgaben, zu deren Erledigung diese berechtigt oder verpflichtet sind, für alle oder einzelne gemeinsam zu erfüllen.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Satzung“ durch das Wort „Satzungen“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des Kommunalen Versorgungsverbands geführt wurde.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds kann von Bedingungen, insbesondere von der Zahlung eines Ausgleichsbetrags, abhängig gemacht werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 ist zu verlangen, dass ein Pflichtmitglied die Gewährleistung für die Zahlung des Ausgleichsbetrags nach § 8 Absatz 3 übernimmt, oder dass hierfür in anderer Weise ausreichend Sicherheit geleistet wird. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung.“

- d) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die freiwillige Mitgliedschaft endet durch

- 1. Auflösung des Mitglieds,
- 2. Kündigung oder
- 3. Vereinbarung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft scheidet das Mitglied aus dem Kommunalen Versorgungsverband aus. Die Kündigung ist auf den Schluss eines Haushaltjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zulässig. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein freiwilliges Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.“

- 4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die in Absatz 1 bezeichneten Beschäftigten bleiben Angehörige, wenn sie nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung oder Anspruch oder Anwartschaft auf

1. Ehrensold,
2. Betriebsrente nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung oder
3. Altersgeld

aus dem Rechtsverhältnis zu einem Mitglied haben. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen werden mit Beginn der Anspruchsberechtigung Angehörige. Anspruchsberechtigte eines neu aufgenommenen Mitglieds können als Angehörige aufgenommen werden; § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Werden die in § 6 Absatz 2 bezeichneten Angehörigen beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Kommunalen Versorgungsverband nicht von einem anderen Dienstherrn, Arbeitgeber oder Versorgungsträger übernommen, bleiben sie weiterhin Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands. In diesem Fall sowie in Fällen nach Absatz 2 hat der Kommunale Versorgungsverband einen angemessenen Ausgleichsbetrag festzusetzen, den das Mitglied an den Kommunalen Versorgungsverband zu leisten hat. Das Nähere regelt die Allgemeine Satzung.“

6. In § 9 Satz 1 werden die Wörter „den Angehörigen“ gestrichen.

7. § 10 wird folgender Satz angefügt:

„Ferner gewährt er Alters- und Hinterbliebenengeld nach den beamtenrechtlichen Vorschriften.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „dauernde Dienstunfähigkeit“ durch die Wörter „Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt und vor den

Wörtern „zu verwenden“ die Wörter „oder im Rahmen einer begrenzten Dienstfähigkeit“ eingefügt.

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wird die Dienstunfähigkeit erst nach erfolgter Zurruhesetzung nachgewiesen, trägt der Kommunale Versorgungsverband das Ruhegehalt ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis gegenüber dem Kommunalen Versorgungsverband erfolgt ist.“

- c) In Satz 3 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder, wenn eine solche nicht festgesetzt ist, vor Erreichen des 65. Lebensjahres“ gestrichen.
- b) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Landrat, hauptamtlicher Bürgermeister oder Beigeordneter“ durch die Wörter „kommunaler Wahlbeamter auf Zeit“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.

10. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn und dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst und“

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „der Mitglieder“ durch die Wörter „im Sinne von § 6 Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Dienstanfänger“ die Wörter „und Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen während eines Vorbereitungsdienstes oder einer Ausbildung für eine Laufbahn“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Kommunale Versorgungsverband kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt. Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 9 Satz 2 Alternative 2 findet keine Anwendung.“
- c) Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Bei der Gewährung von Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen ist der Kommunale Versorgungsverband Beihilfestelle und bei der Gewährung von Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld ist der Kommunale Versorgungsverband sowohl Festsetzungs- als auch Zahlstelle.“

12. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Angehörige des Kommunalen Versorgungsverbands“ die Wörter „oder für Beamte auf Widerruf“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Versorgungsbezüge oder Teile davon sowie Kapitalabfindungen, die von einem Mitglied einem Dritten für Angehörige, frühere Angehörige oder für Beamte auf Widerruf aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder mit Zustimmung des Kommunalen Versorgungsverbands zu erstatten sind, trägt der Kommunale Versorgungsverband.“

13. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder werden vom Innenministerium aus den Organen und den Angehörigen im Sinne von § 6 Absatz 1 der Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbands berufen, und zwar zwölf Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände, ein Mitglied auf Vorschlag der Krankenkassen, ein Mitglied auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg sowie ein Mitglied im Benehmen mit den freiwilligen Mitgliedern des kommunalen Versorgungsverbands.“

14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrats finden § 34 Absatz 1, mit Ausnahme von Satz 2 Halbsatz 2 und Satz 7, sowie § 34 Absatz 3 und die §§ 36 bis 41, mit Ausnahme der Frist in § 38 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1, der Gemeindeordnung (GemO) entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und des Verwaltungsausschusses“ gestrichen.

15. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands finden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

1. der Haushaltsplan und der Jahresabschluss nicht auszulegen sind,
2. kein Gesamtabchluss zu erstellen ist,
3. das Innenministerium von der Verpflichtung zur Finanzplanung freistellen kann, wenn diese weder für die Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird,
4. das Innenministerium von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich freistellen kann, sofern ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach § 80 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 GemO nicht möglich ist und die langfristige Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption durch Vorlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von einem unabhängigen Aktuar im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung belegt wird,
5. entgegen § 80 Absatz 3 Satz 3 GemO der Ausweis einer Nettoposition (negatives Basiskapital) zulässig ist und, sofern eine solche ausgewiesen wird, abweichend von § 25 Absatz 3 und 4 Gemeindehaushaltsverordnung, verbleibende Fehlbezüge nicht vorgetragen werden, sondern direkt mit der Nettoposition zu verrechnen sind und

6. die Regelungen zur Mindestliquidität nach der Gemeindehaushaltsverordnung nicht angewandt werden müssen.

Den Mitgliedern ist ein Bericht über die wichtigen Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltjahres mit einer Vermögensübersicht zur Verfügung zu stellen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Kommunale Versorgungsverband kann im Rahmen seiner Zweckbestimmung Vermögen ansammeln. Es müssen Wertpapiere oder liquide Mittel in Höhe von mindestens einem Sechstel der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im letzten Haushaltsjahr (Mindestvermögen) vorhanden sein.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anlage des Vermögens, welches das Mindestvermögen nach Absatz 2 Satz 2 übersteigt, gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen.“

- e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4. In Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 11 Absatz 5“ ersetzt. Satz 3 wird aufgehoben.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird vor das Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Sparkassen, der Sparkassenverband Baden-Württemberg und die LBS Landesbausparkasse Südwest haben dem Kommunalen Versorgungsverband die jeweiligen Versorgungsaufwendungen zuzüglich Verwaltungskosten zu erstatten.“

cc) Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch für Beihilfeaufwendungen an Versorgungsempfänger, sofern die jeweilige Einrichtung hierfür keine allgemeine Umlage nach Satz 1 leistet.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor dem „Satzung“ das Wort „Allgemeinen“ und in Absatz 2 Satz 3 vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.

17. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Satzung“ das Wort „Allgemeine“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird vor dem Wort „Satzung“ jeweils das Wort „Allgemeinen“ eingefügt.

18. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 27 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 27 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 a Absatz 2 Sätze 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ und die Angabe „1. Oktober 2015“ durch die Angabe „12. Dezember 2019“ ersetzt.

19. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Kommunalen Versorgungsverbands oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und fünfzehn weiteren Mitgliedern. Jedes weitere Mitglied hat einen Stellvertreter. Sieben Mitglieder und sieben Stellvertreter werden aus den Organen der Mitglieder der Zusatzversorgungskasse, acht Mitglieder und acht Stellvertreter aus dem Kreis der Pflichtversicherten berufen. Das Nähere regelt die Satzung für die Zusatzversorgungskasse.“

20. § 34 Absatz 3 wird aufgehoben.

21. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

22. § 37 wird aufgehoben.

23. In § 39 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „alle“ durch die Wörter „die jeweiligen“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts

In Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 185, 194), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBI. S. 55, 57), wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Gemeindehaushaltungsverordnung

In § 64 Absatz 2 Satz 3 der Verordnung des Innenministeriums über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden vom 11. Dezember 2009 (GBI. S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juni 2020 (GBI. S. 409), wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 12 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.
- (3) Die Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16. April 1996 (GBI. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBI. S. 401), bedarf der Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen. Im Bereich der Wirtschaftsführung des Kommunalen Versorgungsverbands sind weitere Ausnahmen und Maßgaberegelungen aufzunehmen, welche die für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften der Kommunalen Doppik an die Sondersituation und Besonderheiten des Kommunalen Versorgungsverbands anpassen.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der Gemeindehaushaltsverordnung soll die Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtab schlusses für alle Gemeinden und Gemeindeverbände auf das Haushalt Jahr 2025 verschoben werden.

II. Inhalt

1. Anpassung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg an das Dienstrechtsreformgesetz und das Beamtenstatusgesetz

Das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg ist an mehreren Stellen an Rechtsänderungen durch das Dienstrechtsreformgesetz anzupassen. Daneben erfolgt die Anpassung an das Beamtenstatusgesetz.

2. Ermächtigung des Innenministeriums, den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zum Haushalt ausgleich und zur Deckung von Fehlbeträgen temporär freizustellen

Mit der Ausnahmeregelung wird berücksichtigt, dass die Vorschriften des Gemeinde wirtschaftsrechts zum Haushalt ausgleich und zur Deckung von Fehlbeträgen für den KVBW nicht passend sind, da beim KVBW negative Ergebnisse des Gesamtergebnishaushalts bzw. der Gesamtergebnisrechnung entstehen werden. Diese systemim manente buchhalterische „Überschuldung“ resultiert aus der Finanzierungskonzeption

des KVBW, die neben der Erhebung von Umlagen einen sukzessiven Kapitalaufbau über einen langfristigen Zeitraum vorsieht. Die langfristige ökonomische Tragfähigkeit dieser Finanzierungskonzeption ist regelmäßig durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu belegen und jeweils im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung durch einen unabhängigen Aktuar zu bestätigen. Auf der Basis dieser Bestätigung kann das Innenministerium den KVBW von der Verpflichtung zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsplan freistellen.

3. Einführung eines Mindestvermögens beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, welches die bisherige Sicherheitsrücklage ablöst

Aufgrund des - mit der Änderung des Finanzierungsverfahrens verbundenen - erheblichen Vermögensaufbaus hat die Sicherheitsrücklage als Liquiditäts-Schwankungsreserve ihre Funktion verloren. Auch ist im NKHR keine Allgemeine Rücklage mehr vorgesehen, sondern es wird in § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung lediglich ein Mindestbetrag für den planmäßigen Bestand an liquiden Mitteln (Mindestliquidität) genannt.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, den gesonderten Ausweis einer Sicherheitsrücklage aus dem GKV herauszunehmen. Die bisherigen Vermögensbestandteile „Sicherheitsrücklage“ und „Weiteres Vermögen“ (das nach der bisherigen Regelung in unbegrenztem Umfang über die Sicherheitsrücklage hinaus angesammelt werden konnte) sollen zusammengefasst und künftig mit dem allgemeinen Begriff „Vermögen“ bezeichnet werden. Eine bisher durch die Sicherheitsrücklage definierte Untergrenze des Vermögens („Mindestvermögen“) soll beibehalten werden. Allerdings ist das Mindestvermögen – im Gegensatz zur Sicherheitsrücklage – kein gesonderter Bilanzposten, sondern das Mindestvermögen gibt an, welcher Betrag beim KVBW auf der Aktivseite der Bilanz – neben der Nettoposition und den Abgrenzungsposten – mindestens vorhanden sein muss.

4. Einführung der Verpflichtung des Kommunalen Versorgungsverbands, die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen

Für die Anlage des Vermögens, welches das Mindestvermögen nach § 27 Absatz 2 Satz 2 übersteigt, sind die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) entsprechend anzuwenden. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist künftig regelmäßig durch

einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen. Der Nachweis der Einhaltung der Vorschriften sollte – in Anlehnung an die Frist für die Durchführung der überörtlichen Prüfung – mindestens alle vier Jahre gegenüber dem Innenministerium erbracht werden.

5. Klarstellungen hinsichtlich der Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands

Es wird klargestellt, dass die organisatorische und technische Entwicklung oder die anderweitige Beschaffung sowie die Bereithaltung und die Nutzung der zur Erfüllung seiner im GKV bezeichneten Aufgaben benötigten IT-Struktur zu den Aufgaben des Kommunalen Versorgungsverbands zählt.

6. Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtab schlusses

Durch die Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtab schlusses entfällt die Aufstellungspflicht für Gesamtab schlüsse bis einschließlich des Haushaltsjahres 2024. Dies bedeutet, dass alle Gemeinden und Gemeinverbände das Recht haben, bis einschließlich 2024 auf die Erstellung eines Gesamtab schlusses zu verzichten. Die verpflichtende Aufstellung eines Gesamtab schlusses soll nunmehr erstmals für das Haushalt Jahr 2025 (bisher 2022) erfolgen. Damit soll Engpässen und Problemen insbesondere bei den erst zum 1. Januar 2020 auf die Kommunale Doppik umgestellten Kommunen vorgebeugt werden.

III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Umstellungsfrist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtab schlusses. Die Gründe, weshalb die Fristverlängerung als vorzugswürdig angesehen wird, sind unter B. in der Einzelbegründung zu Artikel 2 dargelegt.

IV. Nachhaltigkeitscheck und finanzielle Auswirkungen

1. Nachhaltigkeitscheck

Die Landesregierung hat von der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da die Änderungen lediglich den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW)

und damit nur einen Adressaten betreffen. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private

Kosten für die öffentlichen Haushalte und Private entstehen durch die Gesetzesänderung nicht.

3. Erfüllungsaufwand

Für den Kommunalen Versorgungsverband ist für die Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens zum Nachweis der Tragfähigkeit der Finanzierungskonzeption sowie den periodisch zu erstellenden Sachverständigennachweis über die Einhaltung der Vorschriften für die Vermögensanlage mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand (Gutachterkosten) in Höhe von rund 50.000 Euro zu rechnen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Satz 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 3 enthält eine Klarstellung im Bereich der Aufgaben des KVBW. Die Umsetzung der in Absatz 2 normierten Hauptaufgaben erfordert eine effiziente IT-Struktur, welche eine wirtschaftliche und zeitgerechte Aufgabenerfüllung sicherstellt. Die speziell auf die Hauptaufgaben des KVBW ausgerichteten eigenentwickelten und betriebenen Programme sichern daneben ein abgestimmtes Verfahren sowie den Austausch von einheitlichen Daten und Dokumenten mit anderen kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. So können Schnittstellenprobleme vermieden und Geschäftsprozesse verfahrensübergreifend effizienter strukturiert und gestaltet werden.

Zu Buchstabe b

Zur wirtschaftlichen Aufgabenerledigung und Nutzung von Synergieeffekten arbeitet der KVBW mit diversen anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, insbesondere kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen in anderen Bundesländern, auf verschiedenen Geschäftsfeldern zusammen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Möglichkeit der Kooperation mit derartigen Trägern gesetzlich verankert werden.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Aus Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 herausgelöst. Sie werden als neuer Absatz 3 eingefügt, da sich die Rechtsgrundlage für das Stellen von Bedingungen auf die Sachverhalte der Absätze 1 und 2 bezieht.

Zu Buchstabe b

Neben den bisher in Absatz 2 genannten Dienstherren und Arbeitgebern soll grundsätzlich allen Anstellungsträgern, die Personal beschäftigen, welches bereits in der Beihilfeumlagegemeinschaft des Kommunalen Versorgungsverbands geführt wurde, die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mitgliedschaft zu erwerben, damit die Beihilfegewährung im Rahmen der Umlagegemeinschaft (weiterhin) möglich ist. Die Regelung wurde daher mit der neuen Ziffer 3 um einen weiteren Tatbestand ergänzt.

Zu Buchstabe c

Im neu gefassten Absatz 3 werden die aus Absatz 1 herausgelösten Sachverhalte geregelt. Der Kommunale Versorgungsverband wird, wie bisher, ermächtigt, die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds von Bedingungen, insbesondere der Zahlung eines Ausgleichsbetrags, abhängig zu machen sowie in bestimmten Fällen die Gewährleistung eines Pflichtmitglieds oder eine sonstige ausreichende Sicherheit für die Zahlung des Ausgleichsbetrags zu verlangen. Die finanzielle Absicherung der beim KVBW aufgrund der Mitgliedschaft entstehenden Verpflichtun-

gen muss für diesen sichergestellt sein. Dazu ist es erforderlich, bei Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds Bedingungen zu formulieren, um eine adäquate Regelung der finanziellen Absicherung zu erhalten.

Die Stellung von Sicherheiten durch insolvenzfähige Einrichtungen kann auch künftig als Bedingung verlangt werden. Neben den in Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Einrichtungen sind auch Stiftungen des öffentlichen Rechts (Satz 1 Nummer 1) in Baden-Württemberg insolvenzfähig, so dass der KVBW auch insoweit befugt sein muss, Sicherheiten zu verlangen.

Satz 3 ermächtigt dazu, das Nähere durch Satzung zu regeln. Da es sich jeweils um Einzelfälle handelt und mit Blick auf die finanzielle Entwicklung des KVBW, der zunehmend seinen Kapitalisierungsgrad erhöht, ist es erforderlich, insoweit keine dezidierte gesetzliche Regelung zu treffen, sondern den KVBW zu ermächtigen, bei noch näher zu bestimmenden Sachverhalten mit der Neuaufnahme Bedingungen zu verknüpfen. Die konkrete Ausgestaltung soll zukünftig in der Allgemeinen Satzung des KVBW erfolgen.

Zu Buchstabe d

Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Tatbestände, die zur Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft führen können, aufgeführt. Satz 2 beschreibt klarstellend die Rechtsfolge einer Beendigung der Mitgliedschaft. Die Sätze 3 und 4 nehmen im Ergebnis inhaltlich unverändert die Sätze 1 und 2 des bisherigen Absatzes 3 auf. Die Neuformulierung soll klarstellen, dass das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund auch dem Mitglied zusteht.

Zu Nummer 4 (§ 6 Absatz 2)

§ 6 Absatz 2 Satz 1 ist aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes zu erweitern. Auch wer nach seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis einen Altersgeldanspruch hat, soll die Angehörigeneigenschaft nicht verlieren. Die Angehörigeneigenschaft soll in diesen Fällen wie beim Ehrensold und bei der Betriebsrente durchgängig bestehen.

Im Satz 3 erfolgt die redaktionelle Anpassung an § 5 Absatz 3 (neu).

Zu Nummer 5 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an § 6 Absatz 2 (neu).

Zu Buchstabe b

Die geänderte Formulierung dient der Klarstellung, dass beamtenrechtliche Bestimmungen dem GKV vorgehen.

Bei Umbildung einer Körperschaft regelt § 19 BeamtStG die Rechtsverhältnisse der Versorgungsempfänger. So gehen bei der Eingliederung einer Körperschaft in eine andere Körperschaft die Versorgungsempfänger auf diese über. Wird ein Mitglied des KVBW in ein Nichtmitglied eingegliedert, bleibt für § 8 Absatz 1 Satz 2 kein Raum; die beamtenrechtliche Bestimmung geht vor. Darüber hinaus soll die Vorschrift konkreter gefasst werden.

§ 5 Absatz 3 (neu) ermächtigt den KVBW, die Aufnahme eines freiwilligen Mitglieds von Bedingungen abhängig machen zu können. Entsprechend enthält Absatz 3 die Ermächtigung, bei fortbestehenden Angehörigenverhältnissen trotz beendeter Mitgliedschaft einen Ausgleichsbetrag festzusetzen und zwar unabhängig von der Ausgestaltung der bisherigen Mitgliedschaft als freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Der Kommunale Versorgungsverband gewährt im Rahmen dieses Gesetzes nicht nur Leistungen an Angehörige, sondern auch an sonstige Anspruchsberechtigte im Namen der Mitglieder. Daher werden in Satz 1 die Worte "den Angehörigen" gestrichen.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Der neue Satz 2 ist aufgrund des Dienstrechtsreformgesetzes einzufügen (vgl. auch § 6 Absatz 2).

Zu Nummer 8 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Mit der neuen Formulierung erfolgt die Anpassung an das Dienstrechtsreformgesetz und das Beamtenstatusgesetz. Der bisherige Verweis auf § 53 Absatz 1 Satz 1 LBG erübrigt sich dadurch.

Zu Buchstabe b

Nach Satz 1 übernimmt der KVBW die Versorgungslast nur, wenn die Dienstunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nachgewiesen ist. Ist dies nicht der Fall, tritt der

KVBW erst zu dem Zeitpunkt in die Versorgungslast ein, ab welchem der Angehörige auch aus anderen Gründen (nicht gesundheitlicher Art) in den Ruhestand treten kann. Dies ist aktuell die Antragsaltersgrenze, also die Vollendung des 63. Lebensjahres.

Der neue Satz 2 stellt klar, dass der KVBW in diesen Fällen bereits vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt - bei Vorliegen des Nachweises über die Dienstunfähigkeit - die Versorgungslast übernimmt.

Zu Nummer 9 (§ 12 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Satz 1 kann verkürzt werden, da zwischenzeitlich für alle Angehörigen eine Altersgrenze gesetzlich geregelt ist.

Zu Buchstabe b

Nachdem § 38 LBG eine Legaldefinition des Begriffs des kommunalen Wahlbeamten enthält, kann Satz 1 Nummer 2 vereinfacht werden.

Zu Buchstabe c

Satz 2 kann ebenfalls entfallen, da zwischenzeitlich für alle Angehörigen eine Altersgrenze definiert ist.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Satz 1 Nummer 1 Buchst. c) wird an die Rechtsänderungen durch das Dienstrechtsreformgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Klarstellung in Satz 1 Nummer 3, dass der KVBW nur für solche Versorgungsempfänger die Beihilfen kraft Gesetzes zu zahlen hat, die von ihm auch nach § 6 Absatz 2 ihre Versorgungsleistungen als Angehörige erhalten.

Zu Buchstabe c

Satz 1 Nummer 5 wird an die Rechtsänderungen durch das Dienstrechtsreformgesetz angepasst.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Buchstabe b

Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 kann der KVBW auf Antrag Leistungen für seine Mitglieder und sonstige Einrichtungen, die nicht Mitglied des Verbands sind, im Rahmen einer Dienstleistung/Geschäftsbesorgung erbringen, sofern sie im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen. In diesen Fällen erfolgt die Tätigkeit im Namen und zu Lasten des Auftraggebers. Die Ansprüche der Beschäftigten ergeben sich aus den Dienst-/Arbeitsverhältnissen und richten sich unmittelbar gegen die Dienstherren/Arbeitgeber. Der neue Satz 2 stellt klar, dass eine gesetzliche Vertretung durch den Kommunalen Versorgungsverband im Bereich der Geschäftsbesorgung nicht erfolgt.

Zu Buchstabe c

Im neuen Absatz 4 wird gesetzlich klargestellt, dass der Kommunale Versorgungsverband für seine Mitglieder nicht nur die Berechnung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der jeweils geltenden Beihilfevorschriften Beamten und Arbeitnehmern zu gewähren sind, sondern auch deren Festsetzung übernimmt. Die sich aus der organisatorischen Zuständigkeitsbestimmung ergebende Befugnis erstreckt sich auf alle im Rahmen des Beihilferechts zu treffenden Entscheidungen. Entsprechendes gilt für die Gewährung von Versorgungsbezügen sowie Alters- und Hinterbliebenengeld. Im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg enthaltene Beteiligungs- beziehungsweise Entscheidungsvorbehalte des Finanzministeriums bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 12 (§ 16)

Zu Buchstabe a

Als Träger der Versorgungslast vereinnahmt und bezahlt der KVBW auch die Kapitalabfindungen nach den Bestimmungen der Versorgungslastenteilung. Wechselt z.B. ein Soldat auf Zeit

vom Bund zu einer Kommune in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, ist der Bund zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet. Beamte auf Widerruf sind keine Angehörigen und deshalb vom bisherigen Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst. Die Erweiterung ist erforderlich, damit der KVBW auch in diesen Fällen die Abfindung vereinnahmen kann. Die Änderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2011 erfolgen (Zeitpunkt der Einführung der Versorgungslastenteilung).

Zu Buchstabe b

Der KVBW hat zahlreiche Mitglieder aus dem kirchlichen Bereich (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3). Unter den Mitgliedern des KVBW soll die Mobilität von Beamten zwischen Kommunen und Kirchen ermöglicht werden, indem die Versorgungslastenteilung in möglichst allen Fällen über den KVBW erfolgt. Nachdem die Versorgungslastenteilung im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht durch Gesetz, sondern aufgrund einer Vereinbarung geregelt ist, wird Satz 4 entsprechend erweitert, um dieses Ziel zu erreichen. In materieller Hinsicht ist gleichwohl im Einzelfall eine Vereinbarung zwischen Kirche und Kommune erforderlich, damit die Versorgungslastenteilung greift.

Zu Nummer 13 (§ 19 Absatz 2)

Die Möglichkeit, zum Mitglied des Verwaltungsrats berufen zu werden, soll nicht nur auf Beamte begrenzt sein, sondern sich allgemein auf Angehörige i.S.v. § 6 Absatz 1 GKV erstrecken.

Die bisherige Vorschrift nimmt Bezug auf die drei Krankenkassen, die Pflichtmitglieder des KVBW sind bzw. waren. Nach Fusionen der IKK sowie des BKK Landesverbandes verbleibt derzeit lediglich noch die AOK Baden-Württemberg als Pflichtmitglied (§ 4 Nummer 11). Die neu gebildete IKK classic und der BKK Landesverband Süd sind freiwillige Mitglieder (§ 5 Absatz 1 Nummer 2). Mit Blick auf die Bedeutung der Krankenkassen für die Mitgliederstruktur des KVBW insgesamt soll sichergestellt werden, dass auch künftig ein Vertreter einer Krankenkasse in den Verwaltungsrat berufen werden kann. Dies kann generell, ohne Nennung einer oder mehrerer konkret zu bezeichnender Kassen, erfolgen.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 verweist auf Bestimmungen der Gemeindeordnung; hierbei sollen durch entsprechende Ausnahmen die Besonderheiten des KVBW in seinen Verwaltungsabläufen, insbesondere der Sitzungsroutine der Gremien, berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 kann vereinfacht werden. Die Pflicht des Vorsitzenden gegenüber dem Verwaltungsausschuss ergibt sich aus dem Verweis von § 33 Absatz 3 auf die Vorschrift.

Zu Nummer 15 (§ 27)

Zu Buchstabe a

In Absatz 1 Satz 1 müssen aufgrund der Besonderheiten des KVBW, die in dieser Form im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) nicht abgebildet sind, weitere Ausnahmen von den für die Wirtschaft der Landkreise geltenden Vorschriften aufgenommen werden. Aus Transparenzgründen werden die Ausnahmen in einer Aufzählung dargestellt.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 geregelten Ausnahmen werden inhaltlich unverändert aus der vorhergehenden Fassung übernommen.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 betrifft den Gesamtabchluss nach § 95 a der Gemeindeordnung. Diese Regelung der Gemeindeordnung sieht vor, dass mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, zu konsolidieren sind. Diese Regelung würde beim KVBW die Zusatzversorgungskasse (ZVK) betreffen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um eine klassische Beteiligung im Sinne von § 105 Absatz 1 der Gemeindeordnung und insbesondere nicht um eine Aufgabenübertragung bzw. -auslagerung des KVBW an die ZVK, sondern beide Einrichtungen nehmen vollständig voneinander getrennte Aufgaben wahr. Daher ist eine Konsolidierung dieser beiden Einheiten in einem Gesamtabchluss nicht sachgerecht.

Mit den Ausnahmeregelungen in Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 wird berücksichtigt, dass die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts zum Haushaltshaushalt und zur Deckung von Fehlbeträgen für den KVBW nicht passend sind, da beim KVBW negative Ergebnisse des Gesamtergebnishaushalts bzw. der Gesamtergebnisrechnung entstehen werden. Diese Fehlbeträge werden mit der Nettoposition der Aktivseite der Bilanz verrechnet. Diese systemimmanente buchhalterische „Überschuldung“ resultiert aus der Finanzierungskonzeption des KVBW, die neben der Erhebung von Umlagen einen sukzessiven Kapitalaufbau über einen langfristigen Zeitraum vorsieht. Die langfristige ökonomische Tragfähigkeit dieser Finanzierungskonzeption ist regelmäßig durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu bele-

gen und jeweils im Rahmen der Vorlage der Haushaltssatzung durch einen unabhängigen Aktuar zu bestätigen. Auf der Basis dieser Bestätigung kann das Innenministerium den KVBW von der Verpflichtung zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Haushaltsplan freistellen. Diese Freistellung bezieht sich nur auf den eigentlichen Haushaltsausgleich, nicht aber auf die in § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung geregelte Verrechnungssystematik.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 betrifft das Mindestvermögen. § 22 Absatz 2 der Gemeindehaushaltssverordnung beinhaltet die Vorgabe, dass sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkreditmittel) in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen soll (Mindestliquidität). Diese Mindestliquidität soll beim KVBW durch die in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Vorgabe eines Mindestvermögens ersetzt werden. Das Vorhalten einer Mindestliquidität ist beim KVBW aufgrund der systematischen Unterschiede zu den Gemeinden nicht notwendig. So ist die ständig uneingeschränkte Liquidität des KVBW auch ohne die Vorgabe einer Mindestliquidität insbesondere aufgrund des hohen Anteils liquider Anlageklassen im Rahmen seiner Kapitalanlagen sowie aufgrund der Umlagevorauszahlungen gewährleistet.

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird nachvollzogen, dass aus Gründen der Nachhaltigkeit die Geschäftsberichte des KVBW und seiner Zusatzversorgungskasse seit dem Berichtsjahr 2014 ausschließlich online auf der Homepage des KVBW bereitgestellt werden.

Zu Buchstabe b

Die Sicherheitsrücklage des KVBW hatte - in Anlehnung an die (bisherige) Allgemeine Rücklage bei den Gemeinden - im Rahmen der ursprünglichen reinen Finanzierung der Leistungen über eine jährliche Bedarfsumlage (ohne Kapitalbildungskomponenten) den Zweck, die Kassenliquidität zu sichern und die Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu minimieren. Sie diente somit als Schwankungsreserve zur Absicherung der vorgeschriebenen Leistungen des KVBW für den Fall, dass von den Mitgliedern die Umlagen nicht rechtzeitig eingehen sollten. Inzwischen hat sich das Finanzierungsverfahren der Beamtenversorgung jedoch gewandelt. Im Jahr 2003 wurde vom Verwaltungsrat des KVBW zunächst beschlossen, anstatt der jährlichen Bedarfsumlage ab dem Haushaltsjahr 2007 als Allgemeine Umlage den versicherungsmathematisch errechneten „Ewigen Umlagesatz“ in Höhe von 34% zu erheben, mit dem die Versorgungsleistungen voraussichtlich auf Dauer finanziert werden. Darüberhinausgehend haben die Gremien des KVBW auf Grundlage weiterer versicherungsmathematischer Gutachten im Jahr 2007 zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um drei Prozentpunkte beschlossen; die Allgemeine Umlage wird daher seit dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 37% erhoben.

Aufgrund des - mit der Änderung des Finanzierungsverfahrens verbundenen - erheblichen Vermögensaufbaus hat die Sicherheitsrücklage als Liquiditäts-Schwankungsreserve ihre Funktion verloren. Auch ist im NKHR keine Allgemeine Rücklage mehr vorgesehen, sondern es wird in § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung lediglich ein Mindestbetrag für den planmäßigen Bestand an liquiden Mitteln (Mindestliquidität) genannt.

Aus diesen Gründen ist vorgesehen, den gesonderten Ausweis einer Sicherheitsrücklage aus dem GKV herauszunehmen. Die bisherigen Vermögensbestandteile „Sicherheitsrücklage“ und „Weiteres Vermögen“ (das nach der bisherigen Regelung in unbegrenztem Umfang über die Sicherheitsrücklage hinaus angesammelt werden konnte) sollen zusammengefasst und künftig mit dem allgemeinen Begriff „Vermögen“ bezeichnet werden.

Eine bisher durch die Sicherheitsrücklage definierte Untergrenze des Vermögens („Mindestvermögen“) soll beibehalten werden. Allerdings ist das Mindestvermögen – im Gegensatz zur Sicherheitsrücklage – kein gesonderter Bilanzposten, sondern das Mindestvermögen gibt an, welcher Betrag beim KVBW auf der Aktivseite der Bilanz – neben der Nettoposition und den Abgrenzungsposten – mindestens vorhanden sein muss. Durch die Konkretisierung in Satz 2 („Wertpapiere oder liquide Mittel“) wird festgelegt, dass für das Mindestvermögen nur Wertpapiere und liquide Mittel berücksichtigungsfähig sind. Unter Wertpapiere und liquide Mittel sind hierbei die Anlageformen zu verstehen, die entsprechend den Zuordnungshinweisen der Anlage 31.2 der VwV Produkt- und Kontenrahmen (verbindlicher Kontenrahmen nach § 145 Absatz 1 Nummer 5 GemO in Verbindung mit § 35 Absatz 4 der Gemeindehaushaltsverordnung) bei den Kontengruppen 14 und 17 und somit nach § 52 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung in den Bilanzposten 1.3.5 und 1.3.8 der Bilanz auszuweisen sind. Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen oder anderes Finanzvermögen, die in der NKHR-Bilanz ebenfalls dem Vermögen zugeordnet werden, sind nicht als Teile des Mindestvermögens geeignet.

Das Mindestvermögen ersetzt beim KVBW die nach § 22 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung vorgesehene Mindestliquidität. Der KVBW muss folglich keine Mindestliquidität vorhalten, da die ständig uneingeschränkte Liquidität des KVBW insbesondere aufgrund der Vorgabe des Mindestvermögens gewährleistet ist (siehe Absatz 1 Satz 1 Nummer 6).

Zur Verwaltungsvereinfachung ist vorgesehen, das Mindestvermögen anhand der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Posten 2.2 des Feststellungsbeschlusses, siehe Anlage 20 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) im letzten Haushaltsjahr zu ermitteln und nicht mehr – wie bisher die Sicherheitsrücklage – anhand einer „Jahresleistung“ im letzten Haushaltsjahr.

Zu Buchstabe c

Der Versorgungsrücklage nach § 17 LBesGBW waren nur bis zum 31.12.2017 Mittel zuzuführen. Ab dem Jahr 2018 darf die Versorgungsrücklage zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen eingesetzt werden. Da auch das übrige Vermögen des KVBW im Rahmen der Finanzierungskonzeption zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen dient, wurde die Versorgungsrücklage beim KVBW aufgelöst und die Mittel in das weitere Vermögen überführt. Der bisherige Absatz 3 wird daher nicht mehr benötigt und kann gestrichen werden.

Zu Buchstabe d

Der Verweis in diesem Absatz bezog sich bisher auf das „Weitere Vermögen“ und die Versorgungsrücklage. Der Verweis ist anzupassen, da die Regelung zur Versorgungsrücklage entfällt und es künftig neben den mitgliedsbezogenen Sonderrücklagen nach § 13 der Allgemeinen Satzung des KVBW nur noch ein „Vermögen“ geben wird.

Da lediglich für die Anlage des Vermögens, welches das Mindestvermögen nach Absatz 2 Satz 2 übersteigt, die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend anzuwenden sind, bedeutet dies, dass für die Anlage des Mindestvermögens die Anlagevorgaben des Gemeindewirtschaftsrechts, welche aktuell in § 22 Absatz 3 der Gemeindehaushaltsverordnung ausgeführt sind, zu beachten sind. Mit dieser differenzierten Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der KVBW nach Absatz 1 von der Vorhaltung einer Mindestliquidität im Sinne des § 22 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung befreit worden ist. Diese Regelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung zur Anlage der Sicherheitsrücklage, deren Vorhaltung und Anlage bis zur Anpassung der Regelungen auf die Kommunale Doppik in den Absätzen 2 und 4 normiert war. Die weiteren Anpassungen in diesem Absatz sind materiell unverändert. Sie berücksichtigen eine Änderung der entsprechenden versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen. Die Vorgaben zielen darauf ab, die bislang entsprechend geltenden Vorgaben des § 54 Absätze 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG - alte Fassung) über die Anlage des gebundenen Vermögens bei Versicherungsunternehmen vor dem Hintergrund fortzuführen, dass der KVBW kein Solvency-II-reguliertes Versicherungsunternehmen ist.

§ 215 VAG enthält dabei in entsprechender Anwendung die Anlagegrundsätze für das Vermögen des KVBW, auch wenn dieser kein Sicherungsvermögen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden hat. Das Vermögen ist entsprechend § 215 Absatz 1 VAG unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht werden.

§ 215 Absatz 2 VAG regelt in entsprechender Anwendung die Anlageformen. Grundlage für die Vermögensanlage des KVBW ist auch künftig § 217 Absatz 1 Nummer 6 VAG in Verbindung mit der Verordnung über die Anlage des Vermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung vom 18. April 2016 - BGBl. I S.

769 -, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 - BGBl. I S. 1633 - geändert worden ist) in der jeweils gültigen Fassung.

Da der KVBW keine Pensionskasse im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist, erfolgt ein klarstellender Verweis auf die (inhaltsgleichen) Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen. Die Anlageverordnung soll unter Berücksichtigung der Prinzipien der Materialität (Wesentlichkeit) und Proportionalität (Angemessenheit) entsprechend angewendet werden.

Die Einhaltung der in Satz 1 genannten Vorschriften ist künftig regelmäßig durch einen unabhängigen sachverständigen Dritten nachzuweisen. Der Nachweis muss hierbei nicht von einem Wirtschaftsprüfer erbracht werden, da dies hohe Kosten ohne erkennbaren Mehrwert für den KVBW verursachen würde. Es ist jedoch möglich, und auch empfehlenswert, dass ein Wirtschaftsprüfer einmalig die Einhaltung der genannten Vorschriften überprüft. Der Nachweis der Einhaltung der Vorschriften sollte – in Anlehnung an die Frist für die Durchführung der überörtlichen Prüfung – mindestens alle vier Jahre gegenüber dem Innenministerium erbracht werden.

Zu Buchstabe e

Die Anpassung in Absatz 4 Satz 1 ist redaktioneller Art. Aufgrund der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 und 5 wird die bisherige Regelung, wonach die noch aufzubringenden Mittel für die Pensionsrückstellungen unter Berücksichtigung des bereits angesammelten Vermögens im Jahresabschluss gesondert auszuweisen sind, im neuen Absatz 4 nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 16 (§ 28)

Zu Buchstabe a

Folge der zum 1. Januar 2009 erfolgten Umstellung in der Finanzierung beim Sparkassenbereich. Im Rahmen dieser Umstellung haben die Einrichtungen des Sparkassenbereichs Versorgungsaufwendungen, d.h. die Aufwendungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz sowie Ansprüche nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, zu erstatten. Hinsichtlich der Beihilfeaupwendungen für Versorgungsempfänger ist der Sparkassenbereich grundsätzlich Teil der Allgemeinen Umlagegemeinschaft. Einzelne Sparkassen haben die Finanzierung der Beihilfeaupwendungen für ihre Versorgungsempfänger auf Erstattung umgestellt (§ 8 Absatz 4 Allgemeine Satzung).

Die Landesbausparkasse Baden-Württemberg hat die Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz zum 27. August 2016 aufgenommen und ihren Namen in LBS Landesbausparkasse Südwest geändert.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 29)

Redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 18 (§ 32)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung als Folge der Streichung des § 27 Absatz 3 (alt).

Zu Buchstabe b

In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz an die aktuelle Fassung angepasst, in der § 1a VAG durch den insoweit inhaltsgleichen § 2 VAG ersetzt wird. Dabei wird nur noch auf § 2 Absatz 1 Satz 1 verwiesen. Der Verweis auf Satz 2, wonach die Verbindlichkeiten und Vermögenswerte ohne die Möglichkeit einer Übertragung getrennt von den anderen Geschäften der Einrichtung verwaltet und organisiert werden, entfällt.

Die Änderung ist im Zusammenhang mit Absatz 4 Satz 2 zu sehen. Dieser macht für den gesondert eingerichteten Abrechnungsverband der Freiwilligen Versicherung Vorgaben für die mindestens erforderliche Solvabilitätsspanne. Diese stellt eine Mindestkapitalquote dar, die sicherstellen soll, dass die für die Erfüllung der versicherten Leistungen notwendigen finanziellen Reserven zur Verfügung stehen. Die Freiwillige Versicherung ist nach dem Tarifvertrag für die Zusatzversorgung als Annexprodukt der Pflichtversicherung ausgestaltet. Durch den engen Zusammenhang dieser beiden Bereiche nach Inhalt und Zweck (Konnexität) ist im Bereich der Solvabilität eine Gesamtbetrachtung zwischen Pflicht- und Freiwilliger Versicherung sinnvoll und gerechtfertigt. Die folgerichtig nach Absatz 4 Satz 3 landesrechtlich vorgesehenen Anrechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen der Pflichtversicherung auf die Mindestsolvabilitätsspanne der Freiwilligen Versicherung bewirkt eine Einstandspflicht der Pflichtversicherung gegenüber der Freiwilligen Versicherung. Das in § 2 Absatz 1 Satz 2 VAG normierte Übertragungsverbot dient seinem Sinn und Zweck nach der Verhinderung einer

Zweckentfremdung von Mitteln der Freiwilligen Versicherung. Mit der Streichung der Verweisung auf § 2 Absatz 1 Satz 2 VAG wird klargestellt, dass sich das Übertragungsverbot aus Gründen der Kongruenz nicht auf die Rückübertragung von Mitteln beziehen kann, die im Rahmen der Einstandspflicht der Pflichtversicherung von dieser zur Verfügung gestellt werden.

Die Befugnis des Landesgesetzgebers zur Reduzierung des bisherigen Verweises auf § 2 Absatz 1 Satz 1 VAG ergibt sich aus § 2 Absatz 2, wonach das Landesrecht für die nach Landesrecht errichteten und der Landesaufsicht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Abweichendes bestimmen kann.

Zu Nummer 19 (§ 33 Absatz 2)

Durch die Änderungen soll die Vorschrift des § 33 Absatz 2 GKV an die Vorgaben gemäß § 5 der Mustersatzung der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. angeglichen werden. So sollen künftig auch die zu wählenden Stellvertreter für den Vorsitzenden und jedes Mitglied im Verwaltungsausschuss explizit aufgeführt werden. Daneben erfolgen Anpassungen im Sprachgebrauch:

Es erfolgt eine Konkretisierung der "Versicherten" auf die "Pflicht"versicherten.

Es wird klargestellt, dass hier auf die Satzung für die Zusatzversorgungskasse verwiesen wird.

Zu Nummer 20 (§ 34 Absatz 3)

Die aufgehobene Regelung erfasste Beamte der Stadt Stuttgart, die nach Inkrafttreten des Sparkassengesetzes am 1. März 1932 von der Stadt in den Dienst der Städt. Spar- und Girokasse Stuttgart übergetreten sind. Diese blieben seinerzeit Mitglied der Pensionsanstalt der Stadt Stuttgart, sie sollten einschließlich ihrer Hinterbliebenen nicht Angehörige des württembergischen Kommunalen Versorgungsverbands werden. Mit der Aufnahme der Stadt Stuttgart in die Umlagegemeinschaft hat sich die besondere Bestandsführung erledigt. Der Absatz kann somit gestrichen werden.

Zu Nummer 21 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Der Kreis der (möglichen) Mitglieder wurde mit Inkrafttreten des GKV am 1. Januar 1965 kleiner. § 35 Absatz 1 und 2 GKV sichert den bisherigen Einrichtungen als Bestandsschutz weiterhin die Mitgliedschaft und damit den dort vorhandenen Beschäftigten weiterhin über § 6

GKV die Angehörigeneigenschaft. Darüber hinaus gab es einige wenige Fälle, in denen Beschäftigte und Versorgungsempfänger der bisherigen Versorgungskasse angehörten, ohne dass ein umlagepflichtiger Dienstherr vorhanden war. Dabei handelte es sich insbesondere um Versorgungsempfänger, deren früherer Dienstherr schon seit dem Inkrafttreten des württembergischen Gesetzes zur Anpassung des Körperschaftspensionsgesetzes an das Deutsche Beamtengesetz (AnpG) nicht mehr Mitglied der Pensionskasse war, weil er zu diesem Zeitpunkt keine anmeldepflichtigen Beamten mehr hatte. Absatz 3 sicherte diesem Personenkreis über den 1. Januar 1965 hinaus weiterhin die Angehörigeneigenschaft zu.

Im heutigen Bestand des KVBW gibt es keine umlagepflichtigen Fälle mehr, bei denen einem Angehörigen Versorgung gezahlt wird oder zu zahlen wäre und in denen kein umlagepflichtiger Dienstherr vorhanden ist. Die Vorschrift kann deshalb entfallen.

Zu Buchstabe b bis d

Anpassung der Absatznummerierung aufgrund der Streichung des bisherigen Absatzes 3.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22 (§ 37)

Die Vorschrift kann entfallen, da solche Fälle im Bestand nicht mehr vorhanden sind.

Zu Nummer 23 (§ 39 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung. Es wird klargestellt, dass sich die Erstattungspflicht der AOK Baden-Württemberg nur auf die ihr zuzuordnenden Aufwendungen des KVBW bezieht.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Die Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtab schlusses ist bereits durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushalt rechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBI. S. 55) um vier Jahre auf das Haushaltsjahr 2022 verschoben worden. Zum damaligen Zeitpunkt wurde diese Fristverlängerung als ausreichend erachtet, da man davon ausging, dass den Kommunen nach der Umstellung der Kernhaushalte auf die Kommunale Doppik in jedem Fall eine ausreichend bemessene Übergangszeit zur Vor-

bereitung ihres ersten Gesamtabschlusses zur Verfügung stehe und der Rückstand bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüsse abgebaut sein würde. Nach den bisherigen Erfahrungen wird sich diese Prognose nicht vollumfänglich bestätigen. Rund 30 % der Kommunen haben erst zum letztmöglichen Umstellungstermin am 1. Januar 2020 auf die Kommunale Doppik umgestellt; diese Kommunen haben erstmalig zum 31. Dezember 2020 einen Jahresabschluss nach den Regeln der Kommunalen Doppik zu erstellen. Einige in den Vorjahren auf die Kommunale Doppik umgestellte Kommunen haben ebenfalls noch keine Jahresabschlüsse erstellt, sodass die Nachholung der Jahresabschlüsse derzeit eine prioritäre Aufgabe dieser Gemeinden ist. Der Jahresabschluss ist jedoch Voraussetzung für einen Gesamtabschluss. Schließlich erfordert insbesondere der erste Gesamtabschluss wegen der Erstkonsolidierung einen hohen Vorbereitungsaufwand. Um die Nachholung der Jahresabschlüsse nicht durch neue Aufgaben zu gefährden, wird die Frist für die pflichtige Aufstellung des ersten Gesamtabschlusses auf das Haushaltsjahr 2025 verschoben. Verpflichtend ist der Gesamtabschluss damit erstmals im Jahr 2026 für das Haushaltsjahr 2025 aufzustellen.

Auch Länder, in denen die Umstellung auf die Kommunale Doppik bereits seit Jahren abgeschlossen ist, berichten, dass Gesamtabschlüsse lediglich vereinzelt und größtenteils stark verzögert aufgestellt werden. In einigen Ländern wurden daher bereits umfangreiche Erleichterungen und Vereinfachungen eingeführt. Im Konzert der Länder ist eine allgemeine Entwicklung dahingehend festzustellen, dass die Einführungsfristen für den Gesamtabschluss verschoben werden bzw. die Erstellung von Gesamtabschlüssen sogar ganz freiwillig gestellt wird. Vor dem Hintergrund, dass die Frist zur Umstellung auf die Kommunale Doppik in Baden-Württemberg deutlich später endete als in anderen Ländern, ist die Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabschlusses um weitere drei Jahre angemessen.

Mit Blick auf die in Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts vom 4. Mai 2009 enthaltene Evaluationsklausel, wonach die Auswirkungen der Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens spätestens nach Ablauf des Haushaltsjahrs 2017 durch das Innenministerium unter Mitwirkung der kommunalen Landesverbände überprüft werden sollen, wurde mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart, die Regelungen zum Gesamtabschluss erst in einem zweiten Schritt nach Abschluss der Evaluation der Regelungen zum NKHR gesondert zu evaluieren. Gemäß Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltungsrechts kann die Überprüfung auf bestimmte Regelungen beschränkt werden. Die Evaluation der Regelungen zum Gesamtabschluss erfolgt seit Herbst 2017 in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und Vertretern der kommunalen Praxis. Im Rahmen des Evaluationsverfahrens wurden bereits verschiedene Vorschläge zur Vereinfachung der Regelungen zum Gesamtabschluss erarbeitet, z.B. durch den Verzicht auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses, wenn der

Jahresabschluss höchstens sechs Monate vor oder höchstens zwei Monate nach dem Stichtag des Gesamtabschlusses liegt und Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die zwischen dem Stichtag des Gesamtabschlusses und dem Stichtag des Jahresabschlusses eintreten, im Konsolidierungsbericht angegeben werden. Weitere Vereinfachungen können dadurch erzielt werden, dass die Einzelabschlüsse nach HGB hinsichtlich Ansatz und Bewertung nicht auf die Bestimmungen nach NKHR angepasst werden müssen und auf eine Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung verzichtet wird. Auch ein Vorschlag für die mögliche Ausgestaltung eines Erweiterten Beteiligungsberichtes wurde entworfen, der jedoch in den Einzelheiten noch auf seine Praxistauglichkeit geprüft und konkretisiert werden muss.

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie kann die Evaluation der Regelungen zum Gesamtabschluss in der Legislaturperiode 2016-2021 nicht mehr abgeschlossen werden. Die Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur Erstellung von Gesamtabschlüssen soll unabhängig von dem Ergebnis der Evaluation der Regelungen zum Gesamtabschluss auf das Jahr 2020 vorgezogen werden. Somit kann den Kommunen frühzeitig Planungssicherheit geben werden. Darüber hinaus wird ihnen ausreichend Zeit verschafft, notwendige Vorarbeiten abzuschließen und insbesondere rückständige Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen erschöpfend und ohne Zeitdruck nachzuholen. Die Ergebnisse des Evaluationsprozesses und etwaige Vereinfachungen können dann ebenfalls in die erstmalige Aufstellung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2025 miteinfließen.

Zu Artikel 3 – Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung

Mit Blick darauf, dass die Gemeindehaushaltsverordnung innerhalb kurzer Zeit bereits zum zweiten Mal geändert wird, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Änderung des § 63 GemHVO aufgrund eines dringlichen Wunsches aus der kommunalen Praxis vorgezogen werden musste.

Die jetzige Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung erfolgt analog der Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts; es handelt sich um eine Folgeregelung zu der Verlängerung der Frist für die Verpflichtung zur erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach Artikel 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Durch die Vorgabe, ab welchem Haushaltsjahr die Vorschriften zum kommunalen Gesamtabschluss spätestens anzuwenden sind, wird wie bisher gesichert, dass den Kommunen nach der Umstellung des Kernhaushaltes auf das neue Haushaltrecht in jedem Fall auch eine ausreichend bemessene Übergangszeit zur Vorbereitung ihres ersten Gesamtabschlusses zur Verfügung steht.

Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Artikel 1 des Gesetzes soll mit einer Ausnahme zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Durch die in Absatz 2 vorgesehene Rückwirkung soll der bisherigen Verwaltungspraxis Rechnung getragen werden.

Da aufgrund der Artikel 2 und 3 die Rechtsfolgen der genannten Vorschriften statt im Jahr 2022 erst im Jahr 2025 eintreten werden, bedarf es hier keiner besonderen Inkrafttretensregelung.